

Wert gemindert sind und an diesen Stellen Ansatzpunkte für die Besiedlung durch Tierarten bieten. Durch die Beschränkung des Einschlags von Stammholz dieser Qualitäten kann sichergestellt werden, dass jährlich nachwachsende Habitat-Reserven von qualitätsgeminderten Bäumen nicht geerntet, sondern der späteren Nutzung als Habitate vorbehalten bleiben. Im normalen Forstbetrieb handelt es sich bei derartigen Bäumen häufig um solche, die als Brennholz abgegeben würden. Eine Einschlagsbeschränkung für Stammholz besserer Güteklassen kann unterbleiben, da dieses als Habitat nicht prädestiniert ist.

Ebenfalls der Minderung von Beeinträchtigungen für die vorhandenen Lebensgemeinschaften dient die **Verlagerung** von bei Rodungsmaßnahmen anfallendem stehendem und liegendem **Totholz** (einschließlich **Baumstümpfen**) aus dem Eingriffsbereich in benachbarte Flächen. Hierdurch wird für die Lebensgemeinschaften typisches Habitatmaterial für unterschiedliche auf totholzreiche Wälder ausgerichtete Tierarten im Umfeld des Eingriffs erhalten. Dieses Material führt gegenüber dem status quo in den verbleibenden Beständen sogar zu einer Anreicherung maßgeblicher Bestandteile. Auch wenn dies rechtlich eher als Aufwertung benachbarter Bestände gewertet werden kann, dient die Maßnahme funktional der Minimierung der aus der Rodung von Waldbeständen sich ergebenden Beeinträchtigungen. Das dort anfallende Material wird nicht dem Habitzusammenhang entzogen.

Stehendes Totholz kann (ähnlich Masten) im Boden eingelassen oder mittels entsprechender Befestigungsmaterialien an geeigneten anderen stehenden Bäumen befestigt werden. Im erstgenannten Fall ist durch eine Überwachung sicherzustellen, dass die sich aus naturmah ablaufenden Zersetzungsprozessen im Bereich der Bodenoberfläche ergebenden Verkehrssicherungspflichten berücksichtigt werden. Im Ergebnis ist diese Pflicht nicht größer als bei einem tatsächlich stehen gebliebenen Totholzbaum. Im zweitgenannten Fall ergeben sich am vorhandenen Bestand keine zusätzlichen Gefahrenpotentiale, da sich der Schwerpunkt des „Ankerbaumes“ nach unten verlagert. Naturschutzfachlich bestehen keine Zweifel bezüglich der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen. Wenn schon imprägnierte relativ dünne und imprägnierte Mittelspannungs-Holzmasten aus Nadelholz z.B. im Siegerland (<http://www.wdr.de/studio/siegen/radio/service/specht/img/spechtschaeden.pdf>) oder Zaunpfähle (z.B. vom Mittelspecht) von Spechten für den Höhlenbau genutzt werden, dann ist dies um so wahrscheinlicher, je mehr das Material den natürlichen Ansprüchen der jeweiligen Art entspricht.

Gleiches gilt für das von einigen Einwendern kritisierte **Bohren künstlicher Baumhöhlen**. Die hierdurch induzierten Verletzungen an lebenden oder toten stehenden Stämmen begünstigen einen natürlichen Befall durch Holz zerstörende Pilze und Insekten, wie er bei einer Naturhöhle primär vorhanden wäre. Der Charakter der Höhle wird sich sehr kurzfristig dem einer natürlich entstandenen Höhle nähern. Auf die Angemessenheit z.B. des Kosten-Nutzen-Verhältnisses käme es nur dann an, wenn Alternativen bestünden.

Wenn bereits aus Holzbeton gefertigte **Nistkästen** von unterschiedlichen Vogelarten (insbesondere Höhlenbrüter) angenommen und genutzt werden, dann ist dies bei relativ naturnahen oder natürlichen Habitaten nicht begründbar zu verwerfen (vgl. Nachweise über eine Nistkastennutzung in BAUER/BEZZEL/FIEDLER z.B. S. 772, 775, 778, 787, 793, 798, 799 allein für Spechtarten! oder GLUTZ VON BLOTZHEIM Handbuch der Vögel Mitteleuropas allein in Band 9 von 14 (ebook 2001) S. 55 (Hohltaube), 265 (Schleiereule), 295 (Zwergohreule), 404 (Waldohreule), 483 (Sperlingskauz), 514 (Steinkauz), 563 (Rauhfußkauz), 591 (Waldkauz), 625 (Habichtskauz), 687 (Mauersegler), 724 (Alpensegler), 845 (Blauracke), 867 (Wiedehopf), 893 (Wendehals), 950 (Grünspecht), 1011 (Buntspecht), 1051 (Blutspecht), 1070 (Mittelspecht), 1109 (Kleinspecht) (je Art nur eine

Zeitliche Einschlagsbeschränkungen für die Rodung ergeben sich aus den Habitatanforderungen der betroffenen Arten. Insofern können im Einzelfall Bestände (z.B. jüngere Nadelhölzer oder Roteichen) nach Freigabe durch die Obere Naturschutzbehörde von Beschränkungen ausgenommen werden; hier ist das Risiko einer Nutzung für Fortpflanzungszwecke europäischer Vogelarten oder von Anhang IV-Arten gering. Aktuelle Sperbervorkommen müssten individuell ausgeschlossen werden.

Bei den übrigen Arten ergeben sich folgende Ausschlusszeiten, wobei der Beginn der Rodungsaktivitäten primär durch Fledermausarten und das Ende der Rodung durch Vogelarten geprägt wird.

Zu den Sommerquartier-, und Wochenstubenzeiten der Fledermausarten, für die Quartiere nachgewiesen wurden, treffen MESCHEDÉ & HELLER (2000, Tabelle S. 187) folgende Aussagen:

(In Klammern Auflösung der Sommerquartiere nach Angaben des Naturschutzfachinformationssystems NRW)

Wasserfledermaus: ca. April – Oktober	(August)
Fransenfledermaus: ca. Ende April bis Mitte November	(August)
Bechsteinfledermaus: ca. Ende April bis Anfang Oktober	(Ende September)
Großer Abendsegler ca. Mai bis Juli	(Ende August)
Kleiner Abendsegler: ca. Mai bis Juli	(Anfang September)
Braunes Langohr: ca. April – Oktober	(Ende August)
Rauhautfledermaus: ca. Mai – Juli	(Anfang August)

Auf Grund der günstigen klimatischen Bedingungen sind am Oberrhein ab Ende August die jungen Fledermäuse flugfähig. Die Wochenstuben lösen sich danach jedoch nicht immer unmittelbar auf; dennoch ist die empfindliche nicht-flugfähige Phase beendet. Die obigen Angaben unterscheiden sich nach den klimatischen Verhältnissen im Bezugsraum. Während Meschede und Heller letztlich durchschnittliche Verhältnisse für Deutschland angeben, sind die Zahlen aus NRW für die dortigen Verhältnisse typisch. Am Oberrhein sind aber die Witterungsverhältnisse wärmer als im Bundesdurchschnitt oder Durchschnitt des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein Beginn der Rodungsmaßnahmen kann deshalb allgemein ab Mitte September zugelassen werden.

Unter den Brutvogelarten der Wälder des Vorhabengebietes beginnt der Waldkauz am frühesten mit der Eiablage, nämlich Mitte Februar. Sowohl diese als auch einige andere Arten können in warmen Wintern früher mit der Eiablage beginnen. In der Regel wird aber bei normalen Waldbeständen der Zeitraum von Mitte September bis Mitte Februar für eine Rodung geeignet sein. Bei den o.g. Jungbeständen wird eine Rodung auch noch nach Mitte Februar unproblematisch sein. Ferner ist von Bedeutung, dass in den Beständen, in denen bereits Rodungsarbeiten laufen, erwartungsgemäß die Störungen so stark sind, dass ein Besiedeln durch nistwillige Vögel ausgeschlossen werden kann. Ferner werden in den Waldbeständen mit Höhlenbäumen zumindest Baumhöhlen verschlossen sein. Insofern kann einzelbestandsweise auch in Abstimmung mit der Fachbehörde eine Ausnahme von den Rodungsbeschränkungen zugelassen werden, wenn eine Gefahrensituation ausgeschlossen werden kann.

Weitere Nebenbestimmungen werden erforderlich für eine Beschränkung des Holzeinschlags in den das Vorhaben umgebenden Waldbeständen zur **Erhaltung** der für das Arteninventar besonders bedeutsamen **Totholzbäume** (stehend und liegend). Bei den für den Biotopschutz bedeutenden Bestandeselementen handelt es sich in der Regel um solche, die durch Grobastigkeit, Fehler im Schaftwuchs oder Beschädigungen bereits im